

Bekanntmachung

über
die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung eines
Bebauungsplanes.

Der Verwaltungsrat des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU hat in seiner Sitzung am 10.05.2023
beschlossen, für das Gebiet

Nr. 1 „Unterlerchfeld“

einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt südlich von Georgensgmünd sowie südlich des Gewerbegebietes "Obere Lerch". Es wird
von den Staatsstraßen St 2223 und St 2224 begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund
21,89 ha und beinhaltet die Flurstücke 471, 472, 473, 474, 475, 472/2 Tfl., 472/3, 473/1, 473/2, 474/2, 476/2,
478/1 Tfl., 478/3, 478/4, 478/5, 455/14 Tfl., 477, 478, 481 Tfl., 486, 490, 491, 493, 494, 495 496, und 551/54
Tfl. alle Gemarkung Georgensgmünd.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Gewerbegebiet dar.



Geltungsbereich BP Nr. 1 „Unterlerchfeld“

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“ i. d. F. vom 17.05.2023 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

30.10.2023 bis einschl. 12.11.2023

erneut öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd (www.georgensgmued.de, „Verwaltung & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“) online einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit

**im Rathaus, Bahnhofstraße 4, Zimmer Nr. 4,
während der üblichen Dienststunden**

**Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und Montag bis Donnerstagnachmittag nach
Terminvereinbarung**

aus.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Ihnen während des o.g. Zeitraums telefonisch Herr Ralf Allgaier, Telefon 09172 /703-14. Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Allgaier im Rathaus möglich.

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Dabei wird Gelegenheit gegeben zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Verwaltungsrat deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Georgensgmünd, den 19.10.2023

Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU
Ralf Allgaier
Vorstand

Angeschlagen am:
Abgenommen am: